

Bekanntmachung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) hat in ihrer Sitzung vom 03.12.2018 nachstehende Festlegung des Beitrages zur Handwerkskammer des Saarlandes für das Jahr 2019 beschlossen:

Grundbeitrag:

→ natürliche Personen/Personengesellschaften mit Gewerbeertrag / Gewinn

- bis 7.700 EUR	210 EUR
- bis 13.300 EUR	250 EUR
- ab 13.301 EUR	280 EUR
- zusätzlich für beigeschriebene Filialen	210 EUR

→ für juristische Personen/Personengesellschaften einschließlich GmbH & Co. KG	560 EUR
- zusätzlich für beigeschriebene Filialen	560 EUR

Zusatzbeitrag:

- **1,3 %** des Gewerbeertrages
- Einzelbetriebe abzüglich eines Freibetrages von **15.000 EUR**
- höchstens **10.000 EUR** im Einzelfall

Berechnungsgrundlage:

Das Bemessungsjahr für den Handwerkskammerbeitrag 2019 ist das **Steuerjahr 2016**. Für die Feststellung der Beitragsbefreiung der Kleinunternehmer und Existenzgründer nach § 2 der Beitragsordnung gilt abweichend davon als Bemessungsjahr das jeweilige Beitragsjahr.

Die Berechnungsgrundlage ist der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerrecht, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, anderenfalls der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach dem Einkommenssteuer- oder dem Körperschaftssteuergesetz ermittelt worden ist.

Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) vom 03.12.2018 über die Festlegung des Beitrages zur Handwerkskammer des Saarlandes für das Jahr 2019 wurde gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 der Handwerksordnung (HWO) am 27.02.2019 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr genehmigt.

Dieser Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, 07.03.2019


Bernd Wegner
Präsident


Dr. Arnd Klein-Zirbes
Hauptgeschäftsführer

